

23. Januar 2013

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.**  
**zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheber-**  
**rechtsgesetzes (Leistungsschutzrecht für Presseverlage),**  
**BT-Drs. 17/11470**

**Vorbemerkung**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat bereits im Vorfeld der parlamentarischen Diskussion für erhebliches Aufsehen und viel Diskussion gesorgt. Der DJV hat sich an der Erörterung des Vorhabens<sup>1</sup>, ein Leistungsschutzrecht für Verlage zu schaffen, beteiligt. Seine Vertreter haben Gespräche mit Verlegern und ihren Verbänden, mit den Fraktionen des Bundestages, den Kritikern und vor allem mit eigenen Mitgliedern geführt. Der Verbandstag des DJV hat sich seit 2009 jährlich mit dem Thema beschäftigt. Auf der Grundlage dieser intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema wird die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

---

<sup>1</sup> Koalitionsvertrag vom 26. 10. 2009, S. 104: „Verlage sollen im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkvermittler. Wir streben deshalb die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage zur Verbesserung des Schutzes von Presseerzeugnissen im Internet an.“

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

### **Zusammenfassung der Position des DJV**

- 1) Leistungsschutzrechte, so wie sie das deutsche Urheberrecht versteht, sollen entweder kreative Leistungen oder Investitionen in Werke und andere kreative Leistungen schützen.
- 2) Verleger haben im Gegensatz zu anderen Kulturunternehmen wie Sendeunternehmen oder Film- und Tonträgerproduzenten, kein eigenes Leistungsschutzrecht. Sie stützen ihre Rechtsposition ausschließlich auf von den Urhebern abgeleitete bzw. übertragene Rechte. Dass sie diese Rechte oftmals ausschließlich und umfassend erwerben (Buy out), führt zu nicht unerheblichen Problemen für die Autoren und Lichtbildner, die darauf mit der Forderung nach einer Stärkung des Urhebervertragsrechts reagieren.
- 3) Ein (auf Online-Nutzungen beschränktes) Leistungsschutzrecht nur für Verleger von Tageszeitungen und Zeitschriften, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, führt zu rechtlichen Problemen, die vermieden werden können, wenn ein Leistungsschutzrecht für alle Verleger gesetzlich geregelt würde, das sie mit anderen Werkvermittlern gleichstellt. Gleichzeitig könnte die vertragliche Position der Urheber gestärkt werden.
- 4) Wenn lediglich ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll, sollte der vorliegende Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet werden.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

## Begründung

### Zu 1) zur Notwendigkeit von Leistungsschutzrechte

#### a) Schutzbedürfnis

Die Schutzrichtung von Leistungsschutzrechten ist verschieden. Einerseits gibt es Leistungsschutzrechte für Lichtbilder oder ausübende Künstler<sup>2</sup>. Diese Leistungen sind schützenswert, weil ihnen ein gewisser persönlich-geistiger Anteil in der Regel nicht abgesprochen werden kann<sup>3</sup>, wenn mit ihnen selbst Erwerbsziele verfolgt werden. Diese Leistungsschutzrechte stehen hier nicht im Vordergrund. Das vorgeschlagene Leistungsschutzrecht für Presseverleger entspringt vielmehr ausweislich der Begründung des Entwurfs<sup>4</sup> dem Gedanken, den Presseverlegern einen Schutz ihrer Investitionen zu verschaffen.

Die Einführung neuer Leistungsschutzrechte kann ökonomisch gerechtfertigt werden, wenn sie den Schutz von Investitionen in vom Gesetz bisher nicht erfasste Produktionsformen gewährleisten soll<sup>5</sup>.

Produktionsaufwendungen der Sendeunternehmen können mit durchschnittlich jährlich ca. 17 Milliarden Euro beziffert werden<sup>6</sup>. Der Produktionswert errechnet sich aus den Rundfunkgebühren, Werbeeinnahmen, und sonstigen Umsätzen, wie z.B. Merchandising der privaten Sendeunternehmen und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Sendeunternehmen haben ein eigenes Leistungsschutzrecht.

---

2 vgl. Kauert, Das Leistungsschutzrecht der Verleger, Diss. 2007, S. 92 ff für den Lichtbildschutz; Wandtke/Bullinger, (Bücher) § 73 Rz. 4 für den Schutz der ausübenden Künstler; ders. (Manegold) § 95 Rz. für die Laufbilder

3 vgl. Heitland, Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, S. 106/107, Diss. 1995.

4 BT-Drs. 17/11470, S. 7

5 vgl. z.B. ErwGr. 38 bis 40 EU-RiLi 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

6 Die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM GbR) gibt für 2010/2011 in der Studie „Wirtschaftliche Lage des Rundfunks 2010/2011“ (S. 24/25) an, dass der Produktionswert der Rundfunkunternehmen in Deutschland im Jahr 2010 rund 16,9 Mrd. Euro betrug, davon entfiel auf den privaten Rundfunk ca. 43 %

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Nicht anders sieht es hinsichtlich des Produktionswertes in der Verlagsbranche im Allgemeinen<sup>7</sup> und in der Presse<sup>8</sup> im Besonderen<sup>9</sup> aus.

Der Bedarf, eine unternehmerische Leistung als durch ein Leistungsschutzrecht zu schützende einzuordnen, entspringt der Überlegung, die Wertschöpfung in der Kultur und in den Medien sicherzustellen<sup>10</sup>. Urheber sind auf Unternehmen angewiesen, die bereit sind, in Vorleistung zu treten, um ihre Werke marktfähig zu machen und sie den Konsumenten nahe zu bringen. Die Tatsache, dass es insoweit immer Ausnahmen gegeben hat und auch heute etwa im Internet gibt, spricht nicht gegen diese Arbeitsteilung. Im Gegenteil wird auch im Zeitalter des Netzes nicht jede Person die notwendigen Investitionsmittel oder auch nur die Zeit haben, um neben der schöpferischen Tätigkeit auch unternehmerisch zu arbeiten<sup>11</sup>.

Generell kann festgestellt werden, dass die Investitionen darin, den Verbrauchern urheberrechtlich geschützte Werke und sonstige Leistungen auch digital zur Verfügung zu stellen, weiterhin einen enormen Aufwand darstellen und durch ständig neue technische Entwicklungen auch nicht abnehmen. Denn es entstehen neue Verbreitungswege, die gleichzeitig dazu beitragen, dass Werke in neuen Werkarten zirkulieren können<sup>12</sup>.

Die sich in den Investitionen widerspiegelnden Leistungen der Medienunternehmen in Form der Arbeitsergebnisse, vor allem der urheberrechtlich geschützten Werke, sind

---

7 so setzten allein die zehn größten deutschen Buchverlage im Jahr 2011 2, 384 Mrd. Euro um, vgl. <http://de.statista.com/statistik/>

8 unter Presse werden hier die Verlage der Zeitungen und Zeitschriften verstanden

9 der Umsatz der Zeitschriften betrug 2011 ca. 7 Mrd. Euro, der der Tageszeitungen im selben Zeitraum ca. 8,5 Mrd. Euro, vgl. jeweils die Veröffentlichungen auf [www.vdz.de](http://www.vdz.de) und [www.bdzv.de](http://www.bdzv.de) (abgerufen am 29.12.2012) Journalisten, seien es freiberuflich Tätige oder angestellte Redakteure können bisher - mit wirtschaftlich noch unbedeutenden Ausnahmen - im herkömmlichen Pressebereich nicht ohne Verlage ihrem Beruf nachgehen. Dabei wird nicht verkannt, dass es längst Publikationsplattformen gibt, die nicht von Presseverlagen finanziert, gesteuert oder sonst unterhalten werden. Jedoch stehen allein ca. 12000 Redakteurinnen und Redakteuren bei Tageszeitung und ca. 9000 bei Zeitschriften und etwa ebenso so vielen freien Mitarbeitern in diesen Verlagen bisher nur wenige hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Online-Portalen gegenüber. Presseverlage sind auf ihre journalistischen Mitarbeiter angewiesen, sie wären ohne die für sie arbeitenden Journalisten nichts wert. Ihre Marken leben von der Arbeit ihrer Journalistinnen und Journalisten.

10 vgl. Schack, UrhR, Rz. 30ff und Rz. 657, 5. Aufl. 2012

11 Szilagyi, Leistungsschutzrecht für Verleger? Diss. 2011, S. 63

12 Wandtke GRUR 2002, 1 (3);

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

durch die digitalen Techniken potentiell nicht nur den Zugriffen unmittelbarer Konkurrenten ausgesetzt, sondern auch denen von interessierten Unternehmen und natürlich den der Verbraucher im Wege der privaten Nutzung. Die Technik des Internets, zudem der mit sozialen Netzwerken verbundene Gebrauch und die ständig steigenden Bandbreiten zur Übertragung der digital zur Verfügung stehenden Werke und Leistungen machen es möglich, dass Werke und Leistungen allgegenwärtig, legal und illegal<sup>13</sup> genutzt werden können.

#### **b) zur Schutzintention**

Allen Leistungsschutzrechten ist gemeinsam, dass die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungen der Werkvermittler<sup>14</sup> deswegen geschützt sind, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ohne diesen Schutz erwünschte kulturelle Leistungen nicht im erhofften Umfang erbracht werden<sup>15</sup>. Dem Leistungsschutz wohnt daher nicht nur eine wettbewerbsrechtliche Komponente inne, er dient zugleich auch der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Kultur und ihrer Vielfalt<sup>16</sup>. Insoweit kann grundsätzlich für ein Leistungsschutzrecht von Verlagen nichts anderes gelten. Die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage tragen in Deutschland erheblich zur kulturellen Vielfalt bei. Das kommt nicht nur in der Fülle der Zeitschriftentitel zum Ausdruck und in der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen, sondern vor allem auch in der ganzen Palette der behandelten Themen und in der Vielgestaltigkeit ihrer Aufbereitung und Präsentation.

Daran darf ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage nichts ändern. Würde das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wie vorgeschlagen dazu führen, dass zukünftig vor

---

13 vgl. Bechtold, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 250 ff (251/252), Diss. 2002; Kauert, aaO, S. 79 unter Hinweis auf Schack, UrhR, Rz. 31, 4. Aufl. (2007)

14 Als Werkvermittler werden in dieser Stellungnahme solche Personen und Unternehmen bezeichnet, deren Investitionen unmittelbar darauf gerichtet sind, Werke und Leistungen, die nach dem UrhG geschützt sind, in den Verkehr zu bringen, vgl., S. 20 ff (29). Ein weiteres Verständnis hat z.B. das BVerfG in GRUR 1972, 488 (491) - Tonbandvervielfältigungen -, Danach werden auch Produzenten von Geräten zur Herstellung von Vervielfältigungen in den Begriff mit einbezogen.

15 vgl. ErwGr 11 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001

16 diesen Aspekt (auch) der Leistungsschutzrechte betont vor allem die EU immer wieder: „Ein angemessener Schutz von urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen ist auch kulturell gesehen von großer Bedeutung“, vgl. ErwGr. 12 der soeben genannten Richtlinie, ferner ErwGr. 11 der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte vom 12. Dezember 2006

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

allem Masse<sup>17</sup> produziert wird und die Vielfalt damit leidet<sup>18</sup>, muss es so gestaltet werden, dass diese Gefahr nicht auftritt. Das kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass das Leistungsschutzrecht der Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft unterstellt wird. Verwertungsgesellschaften müssen zwar ihre Einnahmen so verteilen, dass ein willkürliches Vorgehen ausgeschlossen ist. Sie haben sich ebenfalls nach dem Umfang der Nutzung zu richten<sup>19</sup>. Wenn eine Verwertungsgesellschaft jedoch Rechte wahrnimmt, dann soll sie auch kulturelle Aspekte bei der Verteilung berücksichtigen<sup>20</sup>.

### c) zum Schutzgegenstand

Alle unternehmensgerichteten Leistungsschutzrechte beschreiben zunächst als Anknüpfungspunkt für den Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechtes das jeweilige Arbeitsergebnis. Der Anknüpfungspunkt für die zu schützende Leistung ist, da das Recht verkehrsfähig und beweisbar sein<sup>21</sup> muss, immer ein wahrnehmbares Abbild der darin manifestierten Leistung<sup>22</sup>. Auf den materiellen Träger<sup>23</sup>, soweit er existiert, kommt es dabei nicht an, denn zum einen kann beim Leistungsschutzrecht der Sendeeinheiten ein materieller Träger nicht beschrieben werden, weil das Produkt selbst unkörperlich ist, zum anderen ist das Recht nicht davon abhängig, ob der Träger der Erstfixierung unversehrt für die Dauer des Schutzrechts erhalten bleibt<sup>24</sup>. Deswegen ist bei den bisherigen Leistungsschutzrechten nicht das Produkt bzw. das Arbeitsergebnis der Schutzgegenstand, sondern die erbrachte organisatorische, technische und/oder wirtschaftliche Leistung der Schutzgegenstand. Die Betonung der Leistung als Schutz-

---

17 die Ansicht, ein Leistungsschutzrecht könne der Förderung der Qualität im Journalismus dienen, wird schon deswegen nicht geteilt, weil das Leistungsschutzrecht der Amortisation der unternehmerischen Leistung dienen soll, nicht aber dem Schutz des Werkes, in dem sich allein inhaltliche Qualität ausdrücken könnte

18 Haucap, Vors. der Monopolkommission bis 2012, Vortrag Juni 2012, bei eco; siehe: <http://de.slideshare.net/LSRinfo/haucap-oekonomishefolgenlsr>

19 vgl. § 7 Satz 1 UrhWahrnG

20 vgl. § 7 Satz 2 UrhWahrnG

21 vgl. Kauert, aaO, S. 81

22 vgl. Kauert, aaO, S. 82 m.w.N. in Fn. 371 und 372

23 anders z.B. Schricker/Katzenberger vor §§ 88 ff, Rz. 22, 4.Aufl; beim Leistungsschutzrecht des Sendeeinheiten gibt es allerdings keinen materiellen Träger, der geschützt sein könnte, sondern lediglich das Sendegut, vgl. Schricker/v.Ungern-Sternberg, § 87, Rz. 23

24 so Wandtke/Bullinger (Schäfer), § 85, Rz. 2, 3.Aufl.; Hoeren, Recht im Internet, (Stand: April 2011), S. 124, abgerufen am 10.01.2013

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

gegenstand kommt auch in Richtlinien der EU zum Ausdruck<sup>25</sup> und wird unterstrichen durch die wettbewerbsrechtlichen Wurzeln der Leistungsschutzrechte, sowie ihrem Sinn und Zweck<sup>26</sup>.

Mit einem Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird nicht das Werk an sich geschützt, sondern ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs die wirtschaftlich-organisatorische und technische Leistung des Verlags, mithin seine Investition in die Arbeitsergebnisse. An dieses Ergebnis wird der Schutz nur angeknüpft und nur insoweit, wie das Werk eine bestimmte Form redaktionell-technischer Art erfahren hat<sup>27</sup>. Die Wahl dieses Anknüpfungspunktes liegt nahe, weil anders die verlegerische Leistung nur schwerlich als wahrnehmbar beschrieben werden könnte. Die Gefahr, dass der Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts vom Werk des Journalisten nicht unterschieden werden kann<sup>28</sup>, ist zwar auf den ersten Blick gegeben, relativiert sich aber nach Auffassung des DJV, wenn man das geplante Leistungsschutzrecht mit dem der Sendeunternehmen vergleicht.

Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen ist das Programmsignal, in dem sich das Sendegut bzw. der Programminhalt verkörpert<sup>29</sup>. Das Sendeunternehmen kann zusätzlichen Schutz aus abgeleitetem Recht herleiten<sup>30</sup>, wie umgekehrt Urheber nicht daran gehindert sind, Rechte an ihren Werken auch anderen Werkvermittlern einzuräumen. Deutlich wird das an dem Beispiel, in dem etwa eine journalistische Reportage, die zunächst für den WDR produziert wurde, vom Autor auch dem MDR zur Ausstrahlung angeboten wird. In einem solchen, täglich vielfach vorkommenden Fall, erwerben beide Rundfunkanstalten Rechte am Werk und zugleich über die Funksendung auch jeweils ein Leistungsschutzrecht nach § 87 UrhG, ohne

---

25 siehe z.B. ErwGr. 39 und 41 der EU-Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996; ErwGr. 5 und 10 der Eu-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001;

26 siehe jeweils die Kommentierung bei Wandtke/Bullinger (Ehrhardt), § 87, Rz. 7 und Schricker/Vogel, § 85, Rz. 8, 4. Aufl.

27 vgl. BT-Drs. 17/11470, S. 9

28 diese Schwierigkeiten betont Kreuzer, Referentenentwurf zum Leistungsschutzrecht: Eine rechtspolitische Analyse, 14.06.2012, <http://irights.info/?q=content/referentenentwurf-zum-leistungsschutzrecht-eine-ausfuhrliche-analyse>, abgerufen zuletzt am 10.01.2013

29 siehe Wandtke/Bullinger (Ehrhardt), aaO, § 87 Rz. 13

30 Schricker/v.Ungern-Sternberg, § 87 Rz. 61

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

dass insoweit das Leistungsschutzrecht den Autor hindern würde, über seine Rechte zu verfügen.

Genauso ist der Schutzgegenstand beim Leistungsschutzrecht der Presseverlage vom Schutz des Werkes des Journalisten unterscheidbar.

#### **d) zum Schutzzumfang**

Leistungsschutzrechte sind nicht umfassend ausgestaltet. Die Rechte sind beschränkt auf die Rechte, die für den Schutz der erbrachten Leistung (unbedingt) erforderlich sind<sup>31</sup>. Für das geplante Leistungsschutzrecht der Presseverleger soll nichts anderes gelten. Das neue Leistungsschutzrecht soll nur in dem Umfang gewährleistet werden, wie dies zum Schutz berechtigter verlegerischer Interessen erforderlich ist<sup>32</sup>. Der Gesetzentwurf folgt damit der Ausgestaltung der bestehenden Leistungsschutzrechte.

Das Leistungsschutzrecht der Sendeunternehmen ist z. B. eingegrenzt darauf, Funksendungen weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen, sie auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder davon herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, Funksendungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Dabei bezieht sich der Leistungsschutz als ausschließliche Rechte auf den Programminhalt<sup>33</sup>. Vergleichbar eingeschränkt sind das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller, das sich auf die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der konkreten erstfixierten Tonaufnahme bezieht. Die Rechte des Filmherstellers beschränken sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Bild-Tonträgers mit dem Filmwerk oder dem Laufbild. Das Recht der Datenbankhersteller bezieht sich auf das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben<sup>34</sup>.

---

31 vgl. Schrickler/v.Ungern-Sternberg, § 87, Rz.3 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung zu § 97, BT-Drs. IV/270; Kauert, aaO, S. 105

32 BT-Drs. 17/11470, S. 8

33 Wandtke/Bullinger (Ehrhardt), § 87 Rz. 17, 3. Aufl.

34 siehe § 85 Abs. 1 UrhG, § 87b UrhG und § 94 UrhG

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Dieser eingeschränkte Schutzzumfang ist Folge des Ziels der Leistungsschutzrechte, die für die Schaffung geschützter Werke notwendigen Investitionen zu amortisieren. Das Arbeitsergebnis, in dem sich die Leistung ausdrückt, soll vor einer unberechtigten Übernahme geschützt werden. Übernommen werden kann das Arbeitsergebnis, in dem es vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird.

Anders als beim Schutz des Werkes ist es beim Schutz der Leistung nicht verboten, diese nachzuschaffen. Die Nachschaffung selbst der identischen Leistung ist bei allen bisherigen Leistungsschutzrechten erlaubt<sup>35</sup>. Bei Leistungsschutzrechten besteht daher grundsätzlich nicht die Gefahr der Monopolisierung, weil die Leistung jederzeit von jedem erbracht werden darf, denn das Nachschaffen ist nicht untersagt<sup>36</sup>. Verdeutlicht werden soll der insoweit bestehende Unterschied zwischen dem Schutz des Werkes und dem der Leistung an dem Beispiel der Lichtbildwerke und Lichtbilder.

Das Lichtbildwerk, das sich dadurch auszeichnet, dass es eine individuelle geistige Schöpfung darstellt, ohne dass es auf ein besonderes Maß an schöpferischer Gestaltung ankäme<sup>37</sup>, ist davor geschützt, dass praktisch die gleiche, mindestens jedoch dieselbe Fotografie ohne Erlaubnis des Fotografen nochmals hergestellt wird, denn das Vervielfältigungsrecht des Lichtbildwerkes umfasst auch die Wahl z.B. des Aufnahmeortes, des Kameratyps, der Blende, der Zeit, des Motivs etc.<sup>38</sup>. Hingegen ist der Schutz des Lichtbildes insoweit beschränkt auf die unmittelbare Verwertung des konkreten Lichtbildes als körperlicher Gegenstand, weil sich nur in ihm das Leistungsergebnis zeigt. Gegen eine Nachbildung ist das Lichtbild dagegen nicht gefeit<sup>39</sup>.

Nichts anderes kann beim Leistungsschutz der Presseverlage gelten. Jedenfalls ist dem Gesetzentwurf nicht die Absicht zu entnehmen, die Freiheit vergleichbare Arbeitser-

35 Schrickler/Vogel, § 85 Rz. 12; Hilty, GRUR Int. 1993, 818 (824); Fromm/Nordemann/Hertin, § 85/86, Rz. 7, 7. Aufl.; Wandtke/Bullinger (Schäfer), § 85, Rz. 25; Schrickler/v. Ungern-Sternberg, § 87, Rz. 26; Dreier/Schulze (Schulze), § 85, Rz. 20; § 94 Rz. 27

36 Hilty, GRUR Int. 1993, 818 (825)

37 vgl. BGH GRUR 2000, 317 (318): „Nach Art. [EWG RL 93 98 Artikel 6](#) der Richtlinie sollen Fotografien geschützt werden, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind (vgl. dazu ErwGr. 17 der Richtlinie). Eines besonderen Maßes an schöpferischer Gestaltung bedarf es nach der Richtlinie für den Schutz als Lichtbildwerk nicht (...).“

38 vgl. LG Mannheim, NJOZ 2007, 4365 (4367) und LS 2; Wandtke/Bullinger (Thum), § 72, Rz. 22

39 BGH GRUR 1967, 315, LS 1 und 316; OLG Hamburg, ZUM-RD 1997, 217 (219) - Troades -

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

gebnisse zu schaffen, zu beseitigen. Denn der Gesetzentwurf will lediglich eine bestimmte redaktionell-technische Festlegung von journalistischen Beiträgen schützen.

### **Zu 3) Leistungsschutzrecht für Verlage ?**

Die rechtspolitische Diskussion über ein Leistungsschutzrecht für Verlage wird immer wieder geführt<sup>40</sup>, besonders heftig anlässlich der Auseinandersetzung in der VG Wort um die Auswirkungen der Einführung des § 63a UrhG<sup>41</sup> ab 2002 bis 2007<sup>42</sup>. Die Notwendigkeit eines eigenen Leistungsschutzrechtes der Verlage wird insoweit verneint mit den Argumenten, die Symbiose bzw. die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Autoren leide<sup>43</sup>, außerdem stünden Verlagen nicht nur abgeleitete Rechte, sondern ggf. auch Datenbankherstellerrecht und bei Bedarf das Wettbewerbsrecht zur Verfügung<sup>44</sup>.

Das Wettbewerbsrecht verfolgt nicht den Schutz von Leistungsergebnisse, sondern sanktioniert nur ein (rechtswidriges) Verhalten und das auch nur dann, wenn im konkreten Einzelfall das Verhalten als dem Wettbewerbsrecht zuwider erkannt wird, denn grundsätzlich gilt die Nachahmungsfreiheit<sup>45</sup>. Das Wettbewerbsrecht ist zudem im Einzelfall stark wertungsabhängig und damit - gemessen am Schutzbedürfnis - ziemlich unbestimmt<sup>46</sup>.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Verleger zugleich das Leistungsschutzrecht eines Datenbankherstellers in Anspruch nehmen könnten, jedoch vermag dieses Recht nicht die Lücke fehlenden eigenen Rechts zu schließen. Die Printmedien, egal ob es sich um

---

40 zuletzt Kauert, Das Leistungsschutzrecht des Verlegers, Diss. 2007; Szilagy, Leistungsschutzrecht für Verleger? Diss. 2010;

41 in der Fassung vom 28. 03. 2002, BGBl I, 2002, 1155

42 vgl. nur Dreier, Die Auswirkungen des § 63a UrhG auf die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, Gutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ,e.V., März 2003; Hanewinkel, GRUR 2007, 373 (379)

43 vgl. Kreile/Becker, GRUR Int. 1994, 901; Schack, UrhR, Rz. 1143, 5. Aufl.

44 Schack, UrhG, Rz. 1142; Sieger ZUM 1989, 172 (173); einschränkend Heker, ZUM 1995, 97 (102) der eine Änderung des UWG nach dem Vorbild des Art. 5 des schweizerischen UWG für sinnvoll hält

45 Piper/Ohly, (Piper), § 4.9 Rz 9.2 ff; 5. Aufl., 2010; zu den insoweit zu berücksichtigenden Kriterien, Sieger, aaO;

46 Hilty, GRUR Int. 1993, 818 (821) für das schweizerische UWG; Heker, ZUM 1995, 97 (102)

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Bücher oder Zeitungen bzw. Zeitschriften handelt, unterfallen dem Recht der §§ 87a ff UrhG nur ausnahmsweise<sup>47</sup>, zudem darf und soll dieses Recht nicht den Inhalt der erhaltenen Elemente sondern die Struktur einer Datenbank schützen, schon um eine Monopolisierung der Information zu verhindern<sup>48</sup>.

Unabhängig von solchen Überlegungen ist es nach Meinung des DJV nicht zu rechtfertigen, dass Verlage gegenüber den anderen Werkmittlern nur deswegen grundsätzlich besser gestellt werden sollen, weil sie befürchten, dass „Verlage bei Einführung eines spezifischen Leistungsschutzrechtes auf Dauer aus dem „persönlichen“ (vom Autor abgeleiteten) Geltungsbereich des Urheberrechts verdrängt würden“<sup>49</sup>.

Die viel beschworene Symbiose zwischen Autoren und Verlagen existiert eher in Ausnahmefällen. Die Auseinandersetzung um das Urhebervertragsrecht, danach aufkommende Konflikte über die angemessene Vergütung, die Verwendung umfassender allgemeiner Geschäftsbedingungen gegenüber Urhebern und deren mühsamer Kampf um faire Honorierungen deuten auf das Gegenteil hin.

Verlage leiten ihre Rechte von den Autoren ab. Sie genießen für ihre Leistungen deswegen denselben Schutz wie die Autoren<sup>50</sup>. Soweit es um den Schutz ihrer Leistungen geht, nämlich die Werke im Markt zu platzieren, sie zu bewerben und ihren Absatz zu fördern, ist dieser Schutzzumfang für Verlage nicht erforderlich. Dass die Interessenvertretung der Buchverlage, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, das derzeit anders sieht und sich die Verlage im Urheberrecht wohl fühlen<sup>51</sup>, ist noch lange keine

---

47 Es kann häufig nicht von einer Unabhängigkeit der Elemente der Sammlung ausgegangen werden, weil diese voraussetzt, dass sie sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird (vgl. zu Art.1 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG: EuGH, GRUR 2005, 254, (255, Rz. 29) - Fixtures-Fußballspielpläne II -; BGH GRUR 2005, 940 (941); vgl. auch OLG München, MMR 2007, 525 (526) m.w.N

48 Kauert, aaO, S. 235

49 so in aller Offenheit der damalige Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. Dr. Heker vgl. ZUM 1995, 97 (99)

50 vgl. im Einzelnen: Szilagy, Leistungsschutzrecht für Verleger? „Eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Wiederherstellung des Interessenausgleichs zwischen Verlegern, Urhebern und Allgemeinheit, Diss. 2010, S. 91; S. 109; S. 113

51 vgl. Heker, aaO, S. 99, der explizit die Gefahr sieht, dass die Verlage bei Einführung eines Leistungsschutzrechtes „aus dem bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers währenden Urheberrecht hinausgedrängt“ werden könnten

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Begründung, das Verhältnis zwischen Autoren und Verlagen unverändert zu lassen und die derzeitige Stellung der Verlage beizubehalten.

Gegen ein Leistungsschutzrecht für Verlage wird auch ins Feld geführt, dass es ein vergleichbares Recht im Ausland nicht gebe<sup>52</sup>. Es ist jedoch fraglich, ob ein Leistungsschutzrecht für Verleger international singulär wäre.

Außer dem britischen Publishers Right für veröffentlichte Publikationen<sup>53</sup> gibt es allein in mindestens fünf weiteren Mitgliedsstaaten der EU Regelungen zur Beteiligung von Verlegern<sup>54</sup> etwa an Vergütungen für Vervielfältigungen<sup>55</sup> bzw. zu Leistungsschutzrechten<sup>56</sup>. Es mag sein, dass diese anderen nationalen Regelungen dem Vorschlag der Bundesregierung nicht in allen Einzelheiten entsprechen. Nicht negiert werden kann aber die Tatsache, dass ein Bedürfnis für ein Leistungsschutzrecht für Verlage nicht nur Deutschland artikuliert, sondern international diskutiert wird<sup>57</sup>.

#### **Zu 4) Leistungsschutzrecht nur für Presseverlage?**

Die vorliegende Gesetzesnovelle nimmt die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht lediglich für Verleger von Zeitungen und Zeitschriften bzw. ihrer elektronischen Pendanten (Presseverleger) auf. Das ist insoweit konsequent, als dass nur diese Verleger von Anfang an ihre Inhalte zunächst ganz ohne jegliche Zugangsschranke ins Netz gestellt haben. Gleichwohl ist es fraglich, warum nicht auch anderen Verlagen ein

---

52 Nolte, ZGE 2011, 165 (192)

53 dieses Recht existiert auf Grund des Einflusses des britischen Rechts u.a. auch in Australien, Irland, Neuseeland, Indien und Singapur, vgl. Kauert, aaO, S. 264 ; Ehmann/Szigalyi, aaO, die Einzelheiten zu diesem Recht mitteilen

54 Gemeint sind damit auch die Presseverleger

55 vgl. Telec, GRUR Int. 2001, 219 (224) zum tschechischen Recht (§ 87), der darauf hinweist, dass u.a. diese Regelung dem Investitionsschutz dient (aaO, 222) und Gyertyánfy, GRUR 2002, 557 (561) zu § 21 ung. UrhG. Gyertyánfy bezeichnet diese Regelung als „Vorboten“ des (noch) nicht existierenden Verlegerrechts.

56 Vgl. Schweizer, ZUM 2010, 7 (11), der davon berichtet, dass in Finnland „Ansätze zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Verleger“ bestünden und hinsichtlich Portugal und Griechenland auf Hegemann/Heine, AfP 2010, 201 (207) verweist; dagegen Ehmann/Szigalyi, aaO, die bestreiten, dass in Finnland ein Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht vorgelegt worden sei

57 Hoeren, MMR 2009, XVIII

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Leistungsschutzrecht zugeordnet werden sollte. Zum einen ist eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung derselben Werkmittlerkategorie kaum nachvollziehbar<sup>58</sup>.

In § 87 f Abs. 2 Satz 1 UrhG-E wird ganz allgemein darauf abgestellt, dass der „Presseverleger“ die Person oder das Unternehmen sei, die bzw. das das Presseerzeugnis herstellt, wobei das Presseerzeugnis als „die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung“ angesehen wird<sup>59</sup>. Hersteller bzw. Verleger ist danach, wer journalistische Beiträge im Rahmen einer Sammlung veröffentlicht. Solche Beiträge werden allerdings auch von Verlagen veröffentlicht, die neben Büchern, E-Books oder auch anderen Verlagsprodukten auch Zeitschriften oder Zeitungen verlegen<sup>60</sup>. Bei solchen Verlagen ist es nicht nur zweifelhaft, nach welchen Regeln ihre Investitionen zukünftig geschützt sein sollen. Kommt es insoweit auf die Tätigkeit als Presseverleger an sich an, muss diese Tätigkeit überwiegend erfolgen, oder wie ist sonst das Verhältnis zwischen dem Presseverleger und dem Buchverleger zu bestimmen? Vor allem ist es auch nicht erklärlich, dass in einem Fall die Leistung eine besondere Würdigung erfährt, im anderen Fall nicht. Es verwundert daher nicht, dass jedenfalls zumindest die Schulbuchverlage die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht ebenfalls aktuell<sup>61</sup> unterstützen<sup>62</sup>.

Ein Leistungsschutzrecht für Verlage könnte zudem im Interesse der Urheber gestaltet werden und der Weiterentwicklung des Urheberrechts dienen<sup>63</sup>. Dabei ist vor allem daran zu denken, zwingende Normen des Urhebervertragsrechts zu schaffen, die Verlage nicht für sich fruchtbar machen können, wenn sie ein eigenes Leistungsschutzrecht hätten. Dazu gehören z.B. verbindliche zeitliche und/oder inhaltliche Befristun-

---

58 Sprang, ZUM 2003, 1035 (1036), der dieses Argument schon hinsichtlich unterschiedlicher Werkvermittler bringt

59 vgl. BT-Drs. 17/ 11470, S. 3 und Begründung S. 9

60 als Beispiele mögen nur die Verlage C.H. Beck Verlag oHG, München, Springer-Verlag GmbH (Wissenschaft), Heidelberg, aber auch Verlage wie die Süddeutscher Verlag GmbH dienen

61 vgl. <http://www.bildungsmedien.de/presse/pressemitteilungen/pm2009/2009-06-23-hauptversammlung-2009>

62 vgl. Bernuth, GRUR 2005, 196 ff

63 vgl. Hilty, GRUR Int. 2006, 179 (190), der zu Recht betont, dass die Einführung eines eigenen Leistungsschutzrechts für Verleger nicht kumulativ zum heutigen (derivativ) bestehenden Schutz aus dem Urheberrecht, sondern im Gegenteil zu dessen „Entlastung“, beitragen sollte

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

gen der Rechtseinräumung, vor allem aber auch eine zwingende Ausgestaltung der Zweckübertragungsregel<sup>64</sup>.

Für die Ausdehnung des Leistungsschutzrechtes auf alle Verleger spricht schließlich auch der Konflikt, der um Vergütungsansprüche in der VG Wort erneut und trotz der Regelung in § 63a UrhG aufgebrochen ist.

Seit dem 1. Januar 2008 ist nach § 63a UrhG die Abtretung der dort genannten Ansprüche im Voraus an eine Verwertungsgesellschaft, im Übrigen aber auch wieder an einen Verlag zulässig, wenn dieser die Rechte zur gemeinsamen Wahrnehmung in eine Verwertungsgesellschaft einbringt. Diese u.a. vom DJV im Gesetzgebungsverfahren kritisierte<sup>65</sup> Änderung wurde vom Gesetzgeber mit der Funktion der Norm als „Quasi-Leistungsschutzrecht“ für Verlage begründet. Angesichts der von den Verlagen erbrachten erheblichen Leistungen sei es nicht gerechtfertigt, sie von einer Beteiligung an pauschalen Vergütungen des 6. Abschnitts auszuschließen. Die Beschränkung des §63a Satz 2 UrhG auf Verleger sei gerechtfertigt, denn anderen Werkvermittlern stünden Leistungsschutzrechte zu, auf Grund derer sie Vergütungsansprüche geltend machen könnten<sup>66</sup>.

Die Folge dieser Gesetzesänderung ist, dass jedenfalls im Verlagsbereich alle Vergütungsansprüche nach dem 6. Abschnitt wieder abgetreten werden können, es sei denn, der Verlag bringt die Rechte nicht in eine Verwertungsgesellschaft ein<sup>67</sup>. Insoweit ist der Schutz des § 63a UrhG für die Autoren wieder beseitigt worden, denn die neue Fassung des § 63a UrhG bewirkt das Gegenteil dessen, was mit der ursprünglichen Fassung der Norm intendiert war. Der Schutz der Urheber gegen vertraglichen Druck aus den Verlagen, ihnen auch die Vergütungsansprüche nach den Schrankeregelungen abzutreten, wurde in eine die Verlage schützende Norm umgewandelt. Damit sind

---

64 Einzelheiten hierzu können an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert werden, insoweit wird auf die Stellungnahme des DJV zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft, S. 22 ff verwiesen <http://www.djv.de/startseite/infos/themen-wissen/medienpolitik.html>

65 Die Stellungnahme des DJV vom 10. November 2004, S.25/26 wendete sich zwar nicht generell gegen eine Beteiligung der Verleger. Der DJV sprach sich aber gegen eine Änderung des § 63a UrhG auf der Grundlage des Vorschlags des BMJ im Referentenentwurf aus, weil er befürchtete, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die Rechtsposition der Urheber geschwächt werde.

66 BT-Drs. 16/1828, S. 32

67 Hoeren, MMR 2007, 615 (619); Kauert, aaO, S. 211

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Verlage gegenüber anderen Werkmittlern zwar vergleichbar gut<sup>68</sup> geschützt, das allerdings auf Kosten der Urheber.

Die Änderung des § 63a UrhG hat das strukturelle Problem, das mit einem fehlenden Leistungsschutz der Verlage verbunden ist, nämlich die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Beteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, nicht gelöst<sup>69</sup>.

Unabhängig von diesen ungelösten Strukturproblemen kann aber § 63a UrhG nicht unverändert bleiben, wenn die Presseverleger ein eigenes Leistungsschutzrecht bekommen sollen. Der doppelte Schutz, einerseits durch ein Leistungsschutzrecht nach §§ 87h ff UrhG-E, andererseits durch die Regelung in § 63a UrhG, ist weder gerechtfertigt, noch notwendig. Wenn § 87g Abs. 4 UrhG-E ausdrücklich vorsieht, dass die Schrankenregelungen bei einem Leistungsschutzrecht der Presseverleger entsprechend anzuwenden sind, erwachsen den Verlegern aufgrund des Leistungsschutzrechts eigene Beteiligungsansprüche. Das führt zwingend dazu, dass diese Auswirkung bei der Formulierung des Leistungsschutzrechtes zu berücksichtigen ist, denn § 63 a UrhG ist seit dem 01.01.2008 (auch) als Ersatz für ein Leistungsschutzrecht vorgesehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Leistungsschutzrecht für Verlage durchaus auch im Interesse der Urheber sinnvoll sein kann. Weniger sinnvoll ist es aber, ein Leistungsschutzrecht im Urhebergesetz ausschließlich für Verlage der Zeitungen und Zeitschriften vorzusehen.

---

68 daran dürfte auch die Entscheidung des EuGH (GRUR 2012, S. 489 - Luksan -) nichts ändern. Die Anerkennung der Verleger als Rechtsinhaber ist in der EU nicht strittig, vgl. ErwGr. 2 des Vorschlags für eine Richtlinie der EU über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt vom 11. Juli 2012

69 Vgl. LG München, ZUM-RD 2012, 410 (nicht rechtskräftig) Nach diesem Urteil handelt eine Verwertungsgesellschaft willkürlich, wenn sie Verlage an ihren Einnahmen beteiligt, obwohl der Gesetzgeber den Verlegern kein eigenes Leistungsschutzrecht eingeräumt hat und eine Abtretung der Rechte nicht erfolgt ist. Es sei nicht Aufgabe einer Verwertungsgesellschaft, eine Billigkeitsgesichtspunkten entsprechende Umverteilung contra legem vorzunehmen

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

### **Zu 5) Zu Einzelheiten des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 17/11470**

**Nach Auffassung des DJV sollte der Gesetzentwurf in folgenden Punkten überarbeitet werden:**

- a) der Schutzgegenstand des Gesetzes sollte trennschärfer vom Schutz der zur Herstellung von Presseveröffentlichungen genutzten Werke von Urhebern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten abgegrenzt werden,
- b) es sollte nochmals überlegt werden, ob die Adressaten des Leistungsschutzrechtes, nämlich Suchmaschinenbetreiber und vergleichbare Diensteanbieter die einzigen sind, die verlegerische Leistungen gewerblich in Anspruch nehmen,
- c) das neu zu schaffende Leistungsschutzrecht der Presseverleger sollte nicht nur auf die öffentliche Zugänglichmachung erstreckt werden, sondern die Vervielfältigung ebenfalls umfassen.
- d) das Recht der Presseverleger sollte an eine Verwertungsgesellschaftspflicht geknüpft werden.
- e) für die Schutzdauer sollte ein Zeitraum von fünfzehn Jahren vorgesehen werden,
- f) die Anerkennung von Rechten der Urheber im Verhältnis zu einem bestimmten und begrenzten Leistungsschutzrecht ist neu im Urheberrechtsgesetz und sollte deswegen deutlicher betont und begründet werden.
- g) der Vergütungsanspruch der Urheber sollte die Hälfte eventueller Einnahmen betragen. Zudem ist sicherzustellen, dass der Anspruch nur durch die zuständige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht und im Voraus nur an sie abgetreten werden kann.
- h) in jedem Fall sollte eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen werden, um den potentiellen Vertragspartnern die Umstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

### 5.1) zu § 87 f UrhG-E

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eines siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes soll Herstellern von Presseerzeugnissen (Presseverlegern) das ausschließliche Recht gegeben werden, ihre Erzeugnisse oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen<sup>70</sup>.

Begründet wird die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger damit, es solle gewährleistet werden, dass Presseverlage im Onlinebereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden<sup>71</sup>.

#### a) zur Rechtesituation in Verlagen

Verlage sind im so genannten Online-Bereich nicht durchgehend schlechter gestellt als andere Werkvermittler. Sie können ihre Interessen bisher durchaus auch in diesem Bereich wahrnehmen. Allerdings gilt auch, dass die Wahrnehmung der verlegerischen Interessen nicht selten zu Lasten der Urheber geht.

Insbesondere Buchverlage lassen sich von ihren Autoren umfangreiche Haupt- und Nebenrechte einräumen<sup>72</sup>. Hinsichtlich der Verlage von Zeitungen und Zeitschriften, also den klassischen Presseverlagen, wird dasselbe auf Grund von Tarifverträgen<sup>73</sup> oder umfassenden Individualverträgen (Buyout-Verträge bzw. Total-Buyout-Verträge) angenommen. Diese seien in der Branche üblich<sup>74</sup>.

Insbesondere große Verlage und Verlagsgruppen lassen sich umfassende Nutzungsrechte häufig gegen ein einziges Pauschalhonorar einräumen. Das gilt für Tageszeitungen und Zeitschriften. Solche Verträge waren und sind bis heute Gegenstand ge-

---

70 § 87 f Abs. 1 des Entwurfs

71 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 1 und S. 7

72 vgl. nur z. B. den Normvertrag über den Abschluss von Verlagsverträgen, abgedruckt in Beck-Texte, Urheber- und Verlagsrecht, 14 Aufl., 2012, Nr. 7

73 vgl. Ehmann/Szilagyi, aaO, S. 4, die berichten, dass die Regelung in § 12 Manteltarifvertrag Zeitschriften allgemeinverbindlich sei. Das trifft jedoch nicht zu.

74 vgl. Enzthaler/Blanz, Leistungsschutzrecht für Presseverleger, GRUR 2012, 1104 (1108); Nolte, Zur Forderung der Presseverleger nach Einführung eines speziellen Leistungsschutzrechts, ZGE/IPJ 2 (2010), S. 165 (170),

[http://www.taylorwessing.com/uploads/tx\\_siruplawyermanagement/Mohr\\_ZGE\\_02\\_2\\_165-195.pdf](http://www.taylorwessing.com/uploads/tx_siruplawyermanagement/Mohr_ZGE_02_2_165-195.pdf)

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

richtlicher Auseinandersetzungen<sup>75</sup>. Fraglich ist jedoch, ob solche Verträge als üblich bezeichnet werden können und wenn ja, ob damit in jedem Fall eine ausreichende Rechtssicherheit für Verlage gegeben wäre, ihre hier in Rede stehenden Ansprüche geltend zu machen.

Noch am ehesten<sup>76</sup> kann das für die angestellten Redakteurinnen und Redakteure angenommen werden. Hier sind den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen auf der Grundlage von § 43 UrhG und den geltenden Manteltarifverträgen umfassende ausschließliche Nutzungsrechte jedenfalls für die Dauer des Arbeitsverhältnisses eingeräumt worden.

Die Rechtesituation in Bezug auf die freien Journalistinnen und Journalisten der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage differiert dazu. Soweit überprüfbare Erkenntnisse über die Rechtesituation in diesem Bereich überhaupt vorliegen<sup>77</sup>, unterscheidet sie sich von der bei den Angestellten erheblich<sup>78</sup>. Trotz der abgetretenen Rechte ist die Rechtsverfolgung für Verlage nicht immer so einfach, wie es manche Glauben machen wollen<sup>79</sup>.

Vom Rechtsausschuss des Bundesrates wurde wegen der insoweit unübersichtlichen Rechtslage empfohlen, dem § 10 UrhG einen neuen Absatz 4 anzufügen, der aufgrund

---

75 vgl. nur BGH GRUR 2012, 1031; OLG Jena, ZUM-RD 2012, 393; OLG Rostock, ZUM 2012, 706; OLG München, GRUR-RR 2011, 401; KG ZUM 2010, 799; OLG Hamburg, ZUM 2011, 846

76 sicher wäre das aber nicht, vgl. BGH GRUR 1997, 464 (465) – CB-Infobank II – Der BGH führt dazu aus, dass aus der Feststellung, der klagende Verlag sei Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung der von seinen angestellten Redakteuren verfassten Arbeiten, nicht ohne weiteres geschlossen werden dürfe, der Verlag könne sich aus eigenem Recht gegen jedwede Vervielfältigung der Werkstücke durch Dritte wenden. Das Nutzungsrecht sei mit dem gesetzlich definierten Verwertungsrecht als einer dem Urheber erwachsenen Befugnis nicht identisch. Das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht könne hinter der gesetzlichen Verwertungsbeugnis zurückbleiben.

77 vgl. die repräsentativen Untersuchungen „Arbeitsbedingungen freier Journalisten“, DJV-Umfragen 2008, S. 25 f und DJV-Umfrage 1998, S. 10, <http://www.djv.de/startseite/infos/berufsbetrieb/freie.html>

78 so auch Stieper, Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nach dem Regierungsentwurf zum 7. UrhRÄndG, ZUM 2013, 10 (11) unter Berufung auf § 13 Nr. 2 des TV für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen. Dieser Tarifvertrag hat jedoch nur einen engen Anwendungsbereich.

79 Das OLG Köln hatte im Fall CB-Infobank II (oben Fn. 132) die Aktiv-Legitimation des Verlages jedenfalls hinsichtlich der Beiträge freier Mitarbeiter in Frage gestellt, OLG Köln GRUR 1995, 265 (267)

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

einer Vermutungsregel die Prozessführungsbefugnis der Presseverleger im Autoreninteresse erleichtern könne. Auf Basis solcher Art gestärkter Rechte könnten Presseverleger dann effektiv gegen Verletzungen von Urheberrechten vorgehen, ohne für jeden einzelnen Text darlegen zu müssen, dass ihnen die Urheber der Texte ihre Rechte daran abgetreten haben<sup>80</sup>.

Dieser Vorschlag ist zu Recht vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden<sup>81</sup>. Der Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates hätte das Ziel des Gesetzesvorhabens, die wirtschaftlichen Interessen von Presseverlegern zu stärken, nicht erreichen können. Ein Presseverleger hätte auf der Grundlage des § 10 UrhG nicht die Möglichkeit, Vergütungen, und sei es in Form eines Schadensersatzes, geltend zu machen<sup>82</sup>. Dafür bedarf es dann doch entweder des lückenlosen Nachweises der Rechtseinräumung durch alle betroffenen Autoren oder eines eigenen Schutzrechtes.

Zwar hätten die Presseverleger nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates leichter Prozesse führen können, denn wie der Vergleich zu § 10 Abs. 3 UrhG zeigt, hätte sich die zu schaffende Vermutungsregel auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder Unterlassungsansprüche bezogen, aber auch beschränkt. Jedenfalls ist dem Vorschlag nicht zu entnehmen, dass er über die Regelung des § 10 Abs. 3 UrhG, die für Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt, hinausgehen sollte. Unabhängig davon hätten die vom Rechtsausschuss des Bundesrates angesprochenen Fallkonstellationen der Harvester<sup>83</sup> und Aggregatoren<sup>84</sup> - wie auf der Basis des § 10 Abs. 3 UrhG - nur im Einzelfall bekämpft werden könnten.

Soweit es lediglich um Nutzungen außerhalb gewerblicher Aktivitäten Dritter geht, ist diese Rechtesituation auch für Presseverlage unproblematisch. Insoweit müssen sie sich entgegen halten lassen, dass sie ihre Inhalte ohne Bezahlschranken frei zur Verfügung stellen.

---

80 BR-Drs 514/1/12, S. 2 zu 2.c

81 BR-Drs 514/12 (Beschluss)

82 Schricker/Loewenheim, § 10 Rz. 22, 4. Aufl. unter Hinweis auf BT-Drs. 16/5048, S. 47

83 BR-Drs 514/1/12, S. 2 zu 2: Dienste, die zum Zwecke der Archivierung in einem digitalen Archiv automatisiert Internet-Dokumente einsammeln

84 BR-Drs 514/1/12, S. 2 zu 2: Dienste, die das Internet durchsuchen und nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Etwas anderes gilt aus Sicht des DJV jedoch dann, wenn Dritte Inhalte, die urheberrechtlich geschützt sind, gewerblich nutzen und damit mittelbar auch die organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Leistungen der Verlage nutzen. Die Art und Weise solcher gewerblicher Nutzungen war Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs<sup>85</sup>. So sind z.B. auf der Grundlage des § 49 UrhG nicht Volltextentwürfe zulässig, die es ermöglichen, einzelne Pressebeiträge indizierbar zu machen und in eine Datenbank einzustellen<sup>86</sup>. Darüber hinaus sind aber auch Nutzungen bekannt<sup>87</sup>, wie das Vervielfältigen journalistischer Beiträge zu internen Zwecken in Unternehmen oder Behörden, die Digitalisierung solcher Vervielfältigungen, die Speicherung in Netzwerken, die Archivierung zu internen Zwecken und die Übermittlung in - auch supranationalen - internen Netzen.

Solche gewerblichen Nutzungen können nicht etwa mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt werden, denn sie können auch zur teilweisen Aushöhlung des Urheberrechts führen<sup>88</sup>.

### **b) Wirtschaftliche Notwendigkeit des Leistungsschutzrechtes ?**

Fraglich ist, ob ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Presseverleger ihre Inhalte bis heute ganz überwiegend nicht gegen Entgelt, sondern für jede Person nutzbar auf den Seiten ihrer Medien zur Verfügung stellen.

Das Argument ist gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nur von begrenzter Aussagekraft, weil den Presseverlagen das Leistungsschutzrecht als ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nicht gegenüber jeder Person gegeben werden soll, sondern lediglich dann, wenn die Nutzung zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Der Gesetzgeber berücksichtigt mit dieser Einschränkung einen die Informations- und Meinungsfreiheit stärkenden Aspekt. Indem er das Leistungsschutzrecht der Presseverlage als ausschließliches Recht auf die öffentliche Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken beschränkt, schafft er für die Verlage einen Anreiz,

---

85 BGH, GRUR 1997, 464 - CB-Infobank II - ; GRUR 1997, 459 - CB-Infobank I - ; BGH GRUR 2002, 963 - elektronischer Pressespiegel -

86 BGH, GRUR 2002, 963 (967)

87 vgl. § 1 Nr. 26 Wahrnehmungsvertrag VG Wort

88 BGH, aaO, 466 mit Hinweis auf BT-Drs IV/270, S. 31f; BT-Drs 10/837, S. 9ff.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

zugunsten der Allgemeinheit weiterhin kostenlos Inhalte zur Verfügung zu stellen. Ein solches Vorgehen liegt durchaus im Interesse der Verbraucher.

Einem Leistungsschutz der Presseverleger wird generell entgegen gehalten, dass damit lediglich überholte Geschäftsmodelle geschützt würden, während gleichzeitig der Effekt eintrete, dass neue Geschäftsmodelle zur Verbreitung redaktionell-journalistischer Inhalte im Netz verhindert würden<sup>89</sup>. Auch wird beklagt<sup>90</sup>, durch ein Leistungsschutzrecht würden die Anreize, qualitativ hochwertige Inhalte zu produzieren, weiter reduziert, weil sich Inhalte-Produzenten keine Mühe mehr geben würden, wenn sie ohnehin über eine „pauschale Vergütung“ bedient würden.

Soweit ersichtlich, gibt es für diese Annahme aber keine empirische Basis. Die bisherigen unternehmensbezogenen Leistungsschutzrechte (aber auch die persönlichkeitsbezogenen) sehen selbstverständlich hinsichtlich des jeweiligen Schutzgegenstandes auch ein ausschließliches Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und damit den internetspezifischen Schutz vor. In diesen Bereichen des Leistungsschutzes ist nicht feststellbar, dass ein solches ausschließliches Recht Innovationen behindert hätte. Auch das Beispiel der Musikindustrie, die lange davor gescheut hat, Musiktitel über das Internet kostenpflichtig anzubieten, taugt nicht als Gegenbeispiel. In diesem Fall hat nicht die Einräumung des ausschließlichen Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung die Entwicklung behindert, sondern in erster Linie das Festhalten dieser Industrie an falschen Geschäftsstrategien, z. B. der massenhaften Abmahnung vermeintlicher oder tatsächlicher Verletzung von Urheberrechten.

Die bisherige Strategie der Presseverleger im Netz taugt ebenfalls nicht dafür, zur Begründung der dargestellten Annahme beizutragen. Die Presseverlage waren sehr früh<sup>91</sup> und sehr schnell und sehr zahlreich im Netz mit Inhalten vertreten. Dadurch wurde kein Dritter daran gehindert, sich internetspezifisch, z. B. durch reine Online-

---

89 vgl. Ehmann/Szilagyi, Erforderlichkeit eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger, aaO, (4)

90 Justus Haucap, Der Tagesspiegel, 24.02.2011; ders. <http://de.slideshare.net/LSRinfo/haucap-oekonomischefolgenlsr>, Ökonomische Folgen eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage, Vortrag 26.06.2012

91 die ersten Zeitschriftenverlage waren schon 1988 im damaligen Netz vertreten, die ersten Tageszeitungen und Publikumszeitschriften waren Ende 1994 online, vgl. Baumgärtel, Journalist Heft 6, 1995, S. 56

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Aktivitäten in diesem Bereich zu betätigen<sup>92</sup>. Auch sind die Verlage sehr frühzeitig neue Wege der Verbreitung gegangen<sup>93</sup>, allerdings haben die Verlage durchaus auch Chancen vertan, so z.B. eine frühzeitige cross-mediale Vermarktung von Anzeigen.

Schließlich wird speziell gegen das Leistungsschutzrecht in der vorliegenden Form vorgetragen, dass nur dort, wo ohne Rechtsschutz Investitionen nicht getätigt würden, weil nicht der Investierende selbst, sondern ein Dritter davon profitieren könnte, es gerechtfertigt wäre, die Wettbewerbsposition des Investors für eine befristete Zeit gegenüber Trittbrettfahrern abzusichern. Erforderlich sei ein Schutzrecht nur dort, wo ohne ein solches ein Marktversagen drohe. Diese Konstellation liege in Bezug auf Presseerzeugnisse im Verhältnis zu Suchmaschinenbetreibern aber nicht vor. Suchdienste gefährdeten nicht die Möglichkeit der Presseverleger, ihre eigenen Inhalte auf dem Internet zur Verfügung zu stellen<sup>94</sup>.

In der Tat kann nicht geleugnet werden, dass Presseverlage von Suchmaschinen profitieren, in dem sie „Traffic“ auf die Seiten der Verlage lenken. Das bestreiten nicht einmal die Verlage<sup>95</sup>. Fraglich ist jedoch, warum Verlage es hinnehmen müssen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren sich die der Leistung der Verlage entspringenden Presseerzeugnissen ohne Erlaubnis aneignen und kostenlos zur Förderung des eigenen gewerblichen Gewinnstrebens ausnutzen. Denn die Suchmaschinen und anderen Aggregatoren erbringen zwar zweifellos eigene Leistungen, partizipieren aber auch an den Leistungen der Verlage, weil sie diese (mindestens teilweise) übernehmen und ihre eigenen Angebote damit interessanter machen.

In dem Urteil „Hartplatzhelden.de“ hat der BGH<sup>96</sup> ausgeführt, dass sich der Kläger die ausschließliche wirtschaftliche Verwertung dadurch sichern könne, dass er über das

---

92 Verwiesen wird insoweit z. B. auf die seinerzeitige Netzzeitung, aber auch darauf, dass gerade in den letzten Jahren zahlreiche Blogs in der lokalen und regionalen Berichterstattung entstanden sind, z. B. Ruhrbarone, Mittelhessen-Blog etc.

93 so hat z.B. der Verlag der Rhein-Zeitung das tägliche E-Paper für Zeitungen als erste Tageszeitung weltweit im Jahr 2001 zur Verfügung gestellt, vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Elektronische\\_Zeitung](http://de.wikipedia.org/wiki/Elektronische_Zeitung)

94 so die Stellungnahme des Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, [http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme\\_zum\\_Leistungsschutzrecht\\_fuer\\_Verleger.pdf](http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verleger.pdf)

95 vgl. Keese, <http://www.presseschau.de/verteidige-dein-netz-eine-punkt-fur-punkt-replik-auf-googles-werbekampagne/>

96 BGH GRUR 2011, 436 (438, Rz. 27)

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Hausrecht des Berechtigten Filmaufnahmen Dritter unterbindet oder nur gegen Entgelt zulässt. Wendet man diese Rechtsprechung auf das Verhältnis von Presseverlagen zu Suchmaschinen und Aggregatoren an, so können Verlage dadurch geschützt werden, dass gewerbliche Nutzer gesetzlich dazu veranlasst werden, vor der Nutzung um Erlaubnis zu fragen und ggf. für die Nutzung auch zahlen zu müssen. Dabei ist der technische Schutz keine Alternative zum gesetzlichen Schutz, weil der Gesetzgeber ein Interesse daran haben sollte, den Zugang zu Presseinformationen soweit wie möglich offen zu halten. Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass Presseverlage ihre Inhalte ungeschützt ins Netz stellen und damit dem Zugriff aller Interessierten im Wege der schlichten Einwilligung preisgeben<sup>97</sup>. Denn das schließt eine Vergütung für die Nutzung nicht aus<sup>98</sup>. Jedenfalls ist es nicht ersichtlich, warum die Presseverlage an gezogenen Nutzen der Suchmaschinenanbietern und Aggregatoren nicht beteiligt werden sollten, wenn dieser Nutzen vor allem in der Übernahme der Leistungen der Verlage besteht.

### c) Wer ist Presseverleger?

Nach der Gesetzesbegründung sollen Presseverleger nicht schlechter gestellt werden als andere Werkvermittler. Als Presseverleger werden Hersteller eines Presseergebnisses definiert, die als natürliche Personen oder als Inhaber von Unternehmen identifiziert werden, die die wirtschaftlich-organisatorisch und technische Leistung erbringen, welche für die Publikation eines Presseergebnisses erforderlich ist<sup>99</sup>. Dabei sollen auch Blogger in den Genuss des Leistungsschutzrechts kommen, wenn sie ein Presseergebnis im Sinne des Entwurfs herstellen<sup>100</sup>.

Weder die Begründung noch der Text des Entwurfs enthält einen Hinweis darauf, warum ausschließlich die so definierten Presseverleger ein Leistungsschutzrecht erhalten sollen.

---

97 vgl. BGH GRUR 2010, 628 (631 ff) - Vorschaubilder -; BGH GRUR 2008, 245 (247) - Drucker und Plotter-

98 vgl. BVerfG GRUR 2010, 999 (1002, Rz.66) Das BVerfG meint zu der Rspr. des BGH: „Die Annahme verbreiteter rechtsgeschäftlicher Einwilligungen lässt jedenfalls offen, warum zum einen den Urhebern in Fällen fehlender Einwilligung keine Vergütung zukommen, zum anderen aber die unterstellte Einwilligung in die Vervielfältigung zugleich einen Verzicht auf jegliche Vergütung enthalten soll. Eine solche Annahme begegnet im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber (vgl. BVerfGE 31, 229 (240f) erheblichen Bedenken.“

99 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 6

100 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 8

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Nach dem Schutzgrund unternehmensbezogener Leistungsschutzrechte im Allgemeinen, dem im Gesetzentwurf im Besonderen, ist eine Unterscheidung zwischen Presseverlegern und anderen Verlegern nicht gerechtfertigt. Die angesprochenen Investitionen erbringen alle Verleger. Auch taugt die im Entwurf vorgesehene Definition eines Presseverlegers nicht dazu, ihn von anderen Verlegern zu unterscheiden. Nicht wenige verlegerisch tätige Unternehmen sind im Sinne der im Entwurf enthaltenen Definition als Presseverlage und gleichzeitig auf andere Weise verlegerisch tätig. Auf die Probleme, die mit dieser Unterscheidung verbunden sein können, ist hingewiesen worden. Aus den oben dargelegten Gründen<sup>101</sup> sollte geprüft werden, ob nicht ein Leistungsschutzrecht für Verlage insgesamt der auch systematisch richtige Weg wäre.

Angesichts der Vielzahl bereits existierender unabhängiger redaktionell-journalistischer Blogs, vor allem im Lokaljournalismus<sup>102</sup> ist die Einbeziehung solcher Blogs in den Begriff des Presseverlegers notwendig. Jedenfalls wäre es nicht zu rechtfertigen, solche Produkte aus dem Begriff des Presseverlegers auszunehmen.

Klargestellt werden sollte dagegen, dass Sendeunternehmen nicht durch das Leistungsschutzrecht begünstigt werden sollen<sup>103</sup>. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes vorgenommen werden. Sendeunternehmen sind durch das Leistungsschutzrecht nach § 87 UrhG hinreichend geschützt.

### **d) Beschränkung auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung?**

Nach § 87f Abs. 1 des Entwurfs soll das ausschließliche Recht der Presseverleger auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränkt werden. Begründet wird diese Eingrenzung damit, dass ein Schutz erforderlich sei nur zur Durchsetzung von Rechten im Internet. Dieser Schutz werde schon dann gewährleistet, wenn die Presseverleger das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) erhielten<sup>104</sup>. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, das Vervielfältigungsrecht sei für den Schutz der Presseverleger im Internet nicht notwendig<sup>105</sup>.

---

101 s. S. 11 ff

102 vgl. [www.istlokal.de/istlokal-netzwerk/netzwerkpartner](http://www.istlokal.de/istlokal-netzwerk/netzwerkpartner); der Medienwissenschaftler Röper berichtete dem Verfasser am 15.01.2013 tel., dass allein in NRW derzeit ca.60 journalistische Blogs betrieben werden

103 so aber Flechsig, AfP 2012, 427 (429); siehe auch Stieper, aaO, S. 13

104 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 6

105 vgl. BT-Drs aaO, S. 6/7

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Wie oben dargelegt<sup>106</sup>, ist die gewerbliche Nutzung journalistischer Inhalte, die als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts dienen, nicht auf die Nutzung von Suchmaschinen und anderen Aggregatoren beschränkt. Das gilt für Nutzungen unterschiedlichster digitaler Art. Journalistische Beiträge werden z.B. zu gewerblichen Zwecken in elektronischen Netzwerken gespeichert, um sie etwa Beschäftigten oder sonstigen Dritten öffentlich zugänglich zu machen. Ebenso werden solche Beiträge für interne gewerbliche Zwecke elektronisch archiviert oder zu gewerblichen Zwecken zwischen nationalen oder supranationalen Betriebsstätten in elektronischer Form übermittelt<sup>107</sup>.

Bereits diese Beispiele machen deutlich, dass die Annahme, das Leistungsschutzrecht könne sich auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränken, nicht stimmig ist. Aber auch dann, wenn lediglich Betreiber von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter vergleichbarer Dienste<sup>108</sup> in den Adressatenkreis des Leistungsschutzrechts einbezogen werden sollen, ist die Eingrenzung auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung fraglich. Jedenfalls dann, wenn ein journalistischer Beitrag ausschnittsweise aus Teilen der verlinkten Seite generiert wird, wird mindestens im Wege der Zwischenspeicherung auch das Vervielfältigungsrecht in Anspruch genommen<sup>109</sup>. Zudem sind Anbieter von Suchmaschinen auf dieses Angebot nicht beschränkt. Sie können jederzeit ihre Suchmaschinen erweitern oder Funktionen einbauen, die weitere Rechte erfordern.

Selbst wenn daher der Adressatenkreis des vorgesehenen Leistungsschutzrechts wie dargelegt beschränkt bleiben soll, sollte das Leistungsschutzrecht nicht nur auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung beschränkt, sondern auch auf das Recht der Vervielfältigung erstreckt werden.

### e) Definition der gewerblichen Zwecke

Das Ausschließlichkeitsrecht des Presseverlegers als Verbotsrecht soll sich auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken erstrecken. Da-

---

106 S. 20

107 Das gilt z. B. für Beiträge, die zunächst in Pressespiegeln genutzt wurden, ferner insbesondere für wissenschaftliche oder populärwissenschaftliche Beiträge in Form von Artikeln, Fotos oder Grafiken.

108 vgl. § 87g Abs. 4 des Entwurfs

109 vgl. Ott, Snippets im Lichte des geplanten Leistungsschutzrechtes, K + R 2012, 556 (557)

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

bei soll abweichend vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff jede Zugänglichmachung erfasst werden, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient, sowie jede Zugänglichmachung, die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht<sup>110</sup>.

Der Gesetzentwurf ist insoweit widersprüchlich. Einerseits soll das Verbotsgesetz jegliche öffentliche Zugänglichmachung zu gewerblichen Zwecken umfassen, andererseits wird aber in § 87g Abs. 4 des Entwurfs die öffentliche Zugänglichmachung für zulässig erklärt, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder vergleichbaren Diensten erfolgt. Das nach der Begründung bezweckte Verbotsgesetz bei gewerblicher Nutzung wird nach § 87 Abs. 4 des Entwurfs daher lediglich für die Zugänglichmachung durch Suchmaschinen oder vergleichbare Dienste erreicht. Wie oben dargestellt, werden Presseerzeugnisse nicht nur von Suchmaschinenbetreibern etc. gewerblich genutzt. Die gewerbliche Nutzung erfolgt in vielfältiger Weise auch in anderen Bereichen. Es ist daher fraglich, ob es sachlich gerechtfertigt ist, das Verbotsgesetz lediglich an Suchmaschinenbetreiber und vergleichbare Dienste zu adressieren.

Jedenfalls nach der Begründung bewirkt die Abweichung vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff die Erstreckung des Verbotsgesetzes auch auf freiberufliche Tätigkeiten. Dem kann nicht gefolgt werden. Der gewerbe- bzw. der steuerrechtliche Gewerbebegriff nimmt zu Recht freiberufliche Tätigkeiten aus diesem Begriff aus, weil sie nicht in gleichem Maße wie die übrige Wirtschaft Infrastrukturen in Anspruch nehmen<sup>111</sup>. Freiberufliche Tätigkeiten von z. B. Journalisten, Rechtsanwälten, Architekten oder Ärzten sind mit gewerblichen Tätigkeiten nicht vergleichbar<sup>112</sup>. Wenn der Gesetzentwurf mit einem eigenen Gewerbebegriff an die mittelbare oder unmittelbare Erzielung von Einnahmen anknüpft, so ist dies zwar im Hinblick auf die Regelungen in § 44a und § 53 UrhG scheinbar konsequent. Die Begründung des Gesetzentwurfs übersieht dabei allerdings, dass zum einen das Leistungsschutzrecht der Presseverleger ebenfalls den Schrankenregelungen des sechsten Abschnitts unterliegen soll, womit auch die Schrankenregelungen der §§ 44a und 53 UrhG umfasst werden. Zum anderen verliert der Gesetzentwurf insoweit den Schutzgegenstand, nämlich den Schutz der wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Leistung aus dem Auge. Diese Leistungen werden durch freiberufliche Tätigkeiten nicht oder nur unwesentlich ge-

110 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 7

111 BVerfG, 1 BvL 2/04 vom 15.1.2008, Absatz-Nr.102  
[http://www.bverfg.de/entscheidungen/1s20080115\\_1bv1000204.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/1s20080115_1bv1000204.html)

112 BVerfG, aaO, Rz. 85 f.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

nutzt. Deswegen ist es nach Auffassung des DJV nicht gerechtfertigt, hinsichtlich des Leistungsschutzrechts von Verlegern vom gewerbe- oder steuerrechtlichen Gewerbebegriff abzuweichen.

#### **f) Schutz kleinster Teile sachgemäß?**

Das Leistungsschutzrecht soll ausweislich der Begründung auch kleine Teile des Presseerzeugnisses umfassen. Insoweit wird auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil „Metall auf Metall“ verwiesen<sup>113</sup>. In der Begründung wird zunächst zu Recht unterstrichen, dass Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts der Presseverleger nicht das Presseerzeugnis selbst, sondern die wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung, mithin die Investition des Presseverlegers ist. Sodann wird darauf abgestellt, dass die unternehmerische Leistung des Presseverlegers jeden Teil des Presseerzeugnisses umfasse, die erforderlichen Investitionsmittel müssten also auch für kleine Teile bereitgestellt werden. Durch die Nutzung von kleinen Teilen werde in die unternehmerische Leistung eingegriffen<sup>114</sup>.

Auch insoweit ist der Gesetzentwurf nicht frei von Widersprüchen. Denn richtig ist zwar, dass die unternehmerische Leistung jeden Teil, also auch kleinste Teile eines Presseerzeugnisses umfasst. Geschützt werden soll jedoch nur das Presseerzeugnis, also die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge<sup>115</sup>, nicht jedoch sollen sämtliche Teile der unter einem Titel periodisch veröffentlichten Sammlung dem Recht unterfallen. Insoweit ist der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Leistungsschutzrecht von Tonträgerherstellern eher irreführend als erhellend. Während nämlich nach dem Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller jegliche Erstfixierungen von Tönen, auch solche, die einem Urheberrechtsschutz von vornherein nicht unterliegen (z. B. Vogelstimmen), Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht sein können, soll nach dem Gesetzentwurf Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht eines Presseverlegers (nur) die Fixierung des journalistischen Beitrags bzw. ein Teil dieses Beitrags sein.

Der Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil „Metall auf Metall“ hat dazu geführt, dass gegenüber dem Gesetzesvorhaben der Vorwurf er-

---

113 BGH GRUR 2009, 403

114 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 7

115 vgl. § 87f Abs. 2 des Entwurfs

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

hoben wurde, bei Umsetzung des Gesetzes werde die Sprache monopolisiert<sup>116</sup>. Würde das Gesetz auch kleinste Teile, also einzelne Worte, Satzteile oder Bestandteile der Interpunktion dem Leistungsschutzrecht unterstellen, würde das zu einer massiven Gefährdung der Presse- und damit der Meinungsfreiheit führen<sup>117</sup>.

Dieser Vorwurf negiert den Umstand, dass Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts nicht der einzelne journalistische Beitrag, sondern die jeweilige organisatorische, wirtschaftliche oder technische Leistung ist, so dass schon deswegen, aber auch wegen der Nachschaffungsfreiheit<sup>118</sup> die Gefahr nicht besteht, dass Sprache monopolisiert werden könnte.

Auch ist zu berücksichtigen, dass auch den Leistungsschutzrechten der Sendeunternehmen oder der Filmhersteller einzelne Worte, Satzbestandteile oder anderes unterfallen<sup>119</sup>, ohne dass hinsichtlich dieses Leistungsschutzrechts der Vorwurf der Monopolisierung der Sprache bzw. der Gefahr für die Rundfunkfreiheit erhoben wurde, eben weil nur die Investitionsleistung, nicht aber der Inhalt geschützt ist. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass Anknüpfungspunkt beim Leistungsschutzrecht der Presseverleger nicht die Fixierung der Leistung in unwiederholbarer Form<sup>120</sup> ist, sondern der journalistische Beitrag in seiner konkreten redaktionell-technischen Art und Weise der Festlegung. Dieses Erzeugnis ist nur noch in der Druckfassung unterscheidbar, in der elektronischen Version ist er nicht ohne weiteres unterscheidbar, so dass sich jedenfalls insoweit die Parallele zum Ton- oder Bildträgerschutz verbietet.

Ausgehend von § 87f Abs. 2 des Entwurfs, der den journalistischen Beitrag in seiner redaktionell-technischen Gestalt als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts nimmt, verbietet sich aber auch in sachlicher Hinsicht der Schutz selbst kleinster Textteile, denn der journalistische Beitrag definiert sich nicht durch das jeweils kleinste Textteil, sondern durch seine Funktion als Artikel oder Abbildung, welche der Infor-

---

116 vgl. Kreuzer, <http://irights.info/?q=content/referentenentwurf-zum-leistungsschutzrecht-eine-erste-ausfuhrliche-analyse>

117 vgl. Stadler, <http://www.internet-law.de/2012/06/kurzanalyse-des-gesetzesentwurfs-zum-leistungsschutzrecht.html>

118 vgl. oben S. 8

119 vgl. BGH GRUR 2008, 693, Rz 18 - TV-Total -

120 Beim Tonträgerhersteller in körperlicher Form einer Erstfixierung, beim Sendeunternehmen in Form der der Funksendung.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

mationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen<sup>121</sup>. Der journalistische Beitrag definiert sich über seinen Informationsgehalt.

Die in der Definition nach § 87f Abs. 2 Satz 2 UrhG-E dargestellte Funktion eines journalistischen Beitrags spricht zunächst dafür, als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts nicht einzelne Worte, Satzteile oder Bestandteile von Interpunktion zu nehmen, sondern auf den Schutz des Beitrags als urheberrechtlich geschütztes Werk abzustellen.

Eine solche Vorgehensweise hätte den Vorteil für sich, besser mit der Rechtsprechung zu harmonisieren. Der urheberrechtliche Schutz u.a. journalistischer Beiträge setzt sowohl nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sehr früh ein. Der EuGH verneint zwar die Schutzfähigkeit einzelner Worte, Buchstaben oder Satzzeichen, nicht aber die von kurzen Sequenzen oder Satzteilen. Die Folge von elf Worten kann bereits geschützt sein<sup>122</sup>.

Nach der Rechtsprechung des BGH reicht jede eigene geistige Schöpfung, um Urheberschutz zu erlangen, so dass journalistische Beiträge in der Regel dem Urheberschutz unterliegen<sup>123</sup>.

Textbestandteile, wie sie in journalistisch-redaktionellen Beiträgen enthalten sind, genießen danach regelmäßig Urheberrechtsschutz. Das gilt allemal für Abbildungen, die entweder als Lichtbildwerke oder als Lichtbilder geschützt sind.

Auch hinsichtlich der Beweisbarkeit wäre der journalistische Beitrag oder ein Bestandteil desselben als urheberrechtlich geschütztes Werk als Anknüpfungspunkt für das Leistungsschutzrecht wohl ausreichend. Zwar versucht der Gesetzentwurf durch das Tatbestandsmerkmal „redaktionell-technische Festlegung“ eine zu Beweis Zwecken geeignete Beschreibung des journalistischen Beitrags vorzunehmen. Jedoch müsste der Beweis hinsichtlich der Frage, ob ein Bestandteil geschützt ist, regelmäßig daran scheitern, dass die elektronische Herkunft des Bestandteils nicht gelingen kann, wenn einzelne Worte, kleinste Satzteile oder Satzzeichen geschützt sein sollen.

---

121 vgl. § 87f Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs

122 vgl. EuGH GRUR 2009, 1041, Rz 37/Infopaq-; EuGH, Az C-403/08 und 429/08, Rz 97-Caron Murphy

123 vgl. BGH GRUR 1997, 464 (465) – CB-Infobank II –

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Schließlich und nicht zuletzt sollte nicht einmal der Eindruck durch ein Leistungsschutzrecht für Verlage hervorgerufen werden können, das Recht erstrecke sich auf die Sprache.

Es könnte daher überlegt werden, das Leistungsschutzrecht so zu formulieren, dass angeknüpft wird an journalistische Beiträge, die urheberrechtlich geschützt sind. Wird dieser Schutz nicht für ausreichend erachtet, weil z.B. Überschriften, Schlagzeilen oder Tabellen nicht den notwendigen Werkschutz erreichen, könnte an den **Informationsgehalt der zu schützenden Festlegung journalistische Beiträge oder deren Teile** angeknüpft werden.

#### **g) Gesamtumstände verlagstypisch?**

Nach § 87f Abs. 2 Satz 1 wird das Presseerzeugnis nicht nur als redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge definiert, sondern soll auch dadurch abgegrenzt werden, dass es im Rahmen einer periodisch veröffentlichten Sammlung erscheinen soll, die „bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch“ anzusehen ist.

In der Begründung ist kein Hinweis darauf enthalten, welche Gesamtumstände eine Sammlung als verlagstypisch kennzeichnen. Auch ist in der Begründung keine Erklärung zu finden, welches Verständnis dem Begriff „verlagstypisch“ zugrunde gelegt wird. Soweit der Begriff der verlagstypischen Gesamtumstände dazu dienen soll, periodisch veröffentlichte Sammlungen von anderen Sammlungen abzugrenzen, sind die Begriffe als Abgrenzungskriterien ohne weitere Erläuterung nicht tauglich. Zur Abgrenzung etwa innerhalb der Kategorie von Blogs werden sie auch in der Begründung nicht herangezogen<sup>124</sup>. Zur Abgrenzung etwa von Sammlungen von Sendeunternehmen sind sie ebenfalls nicht tauglich, da zwar die Tätigkeit z.B. einer Rundfunkanstalt nicht verlagstypisch ist, wohl aber eine von ihr herausgegebene Sammlung es sein kann. Diese Begriffe sollten daher aus der Definition dessen, was ein Presseerzeugnis ausmacht, in § 87f Abs. 2 gestrichen werden.

#### **5.2) zu § 87g Abs. 1 UrhG-E**

In § 87g Abs. 1 ist geregelt, dass das Recht des Presseverlegers übertragbar sein soll. Nicht hingegen ist geregelt, wie das Recht administriert werden soll. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu § 87f und § 87h des Entwurfs vorgeschlagen, im weite-

---

124 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 8

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

ren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Einzug und die Verteilung der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage durch eine Verwertungsgesellschaft erfolgen müssen<sup>125</sup>. In ihrer Gegenäußerung weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine freiwillige Übertragung der Ansprüche der Presseverleger auf eine Verwertungsgesellschaft nicht ausgeschlossen sei. Zudem seien die künftig zahlungspflichtigen Nutzer Unternehmen, die auch ohne die Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft in der Lage sein würden, sich die benötigten Nutzungsrechte von den einzelnen Presseverlegern einräumen zu lassen<sup>126</sup>.

Zu Recht weist der Bundesrat darauf hin, dass eine Verwertungsgesellschaftspflicht hinsichtlich der Administration des Leistungsschutzrechts die Praktikabilität des Rechts deutlich erhöhen würde. Nimmt man allein die Zahl der derzeitigen Tageszeitungsverlage und die der Zeitschriftenverlage, so wird offensichtlich, dass selbst größte Unternehmen Schwierigkeiten hätten, sich die nach dem Leistungsschutzrecht benötigten Nutzungsrechte von den einzelnen Presseverlegern einräumen zu lassen. Neben ca. 330 Tageszeitungsverlagen<sup>127</sup> und mindestens 450 Zeitschriftenverlagen<sup>128</sup> müssten – entsprechend der Intention des Gesetzentwurfs – Rechte von zahlreichen journalistischen Blogs lizenziert werden. Das ist schon für größere Unternehmen sehr zeit- und personalaufwendig und damit entsprechend kostenintensiv, kleinere Unternehmen müssten daran scheitern. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.

Entgegen der Annahme der Bundesregierung kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Betreiber von Suchmaschinen oder vergleichbare Aggregatoren Unternehmen sind, die diesen Aufwand ohne weiteres schultern könnten.

Auch wenn das Gesetzesvorhaben umgangssprachlich als „Lex Google“ apostrophiert wird, macht bereits die kleine Anfrage der Fraktion Die Linke<sup>129</sup> deutlich, dass derzeit eine Fülle auch kleinerer Unternehmen Adressat des Leistungsschutzrechts sein könnten. Schon praktische Erwägungen sprechen daher dafür, die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts einer Verwertungsgesellschaft, nämlich der VG Wort bzw. hinsichtlich der Abbildungen der VG Bild/Kunst anzuvertrauen.

---

125 vgl. BR-Drs 514/12, S. 2

126 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 12/13

127 vgl. <http://www.bdzv.de/markttrends-und-daten/wirtschaftliche-lage/schaubilder/artikel/-8937743f67/9433/>

128 [www.vdz.de](http://www.vdz.de): der VDZ gibt an, dass 412 Verlage Mitglied im Verband sind

129 BT-Drs 17/11607, S. 2 ff

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Daneben ist aber auch zu berücksichtigen, dass das Leistungsschutzrecht nicht so gestaltet werden sollte, dass vorwiegend größere und große Verlage Nutznießer des Leistungsschutzrechts werden. Diese sind ohne weiteres in der Lage, die für die Lizenzierung notwendigen Leistungen zu erbringen. Ganz anders dürfte sich insoweit die Situation für kleinere Regional- und Lokalverlage darstellen. Im Zweifelsfalle werden diese Verlage das Kosten-/Nutzenverhältnis von einzeln vorzunehmenden Lizenzierungen abwägen und zu dem Ergebnis kommen, dass der Aufwand gemessen am Ertrag zu hoch sein wird. Ggf. würden diese Verlage daher auf Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht verzichten, wenn sie die Lizenzierung selbst vornehmen müssen. Das wiederum könnte zu einer Stärkung der großen Verlage führen und zumindest einen Teil der Verlage faktisch ihres Leistungsschutzrechts wieder berauben.

Daher wird dringend empfohlen, das Leistungsschutzrecht der Presseverlage der Wahrnehmung einer Verwertungsgesellschaft zu unterstellen. Dies hätte im Übrigen - auch darauf weist der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Recht hin – den wesentlichen Effekt, dass die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz unterliegt. Eine Verwertungsgesellschaft muss Nutzungsinteressen zu angemessenen Bedingungen Rechte einräumen<sup>130</sup>. Sie ist darüber hinaus aber auch verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche für die Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen und die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen<sup>131</sup>. Gerade durch die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft kann daher sichergestellt werden, dass auch die Interessen kleinerer Verlage bei der Wahrnehmung von Rechten aus dem Leistungsschutzrecht ebenso berücksichtigt werden wie umgekehrt die Interessen kleinerer Anbieter von Suchmaschinen und der Anbieter vergleichbarer Dienste.

**Es wird daher vorgeschlagen, § 87g Abs. 1 um einen Satz 2 wie folgt zu ergänzen:**

*„(1) Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Abs. 1 Satz 1 ist übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend. Das Recht kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“*

---

130 § 6 UrhWahrnG

131 § 7 UrhWahrnG

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

### 5.3) zu § 87g Abs. 2 UrhG-E

Nach § 87g Abs. 2 soll das Leistungsschutzrecht ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseergebnisses erlöschen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Schutzdauer von einem Jahr seit Veröffentlichung als angemessen und ausreichend erscheint<sup>132</sup>. Eine Begründung, warum eine Schutzdauer von einem Jahr nach der Veröffentlichung des Presseergebnisses für ausreichend gehalten wird, fehlt. Vergleicht man die vorgesehene Schutzdauer mit der der anderen vergleichbaren unternehmensbezogenen Leistungsschutzrechte, so fällt auf, dass der Vorschlag deutlich hinter den Schutzdauerregelungen für die Leistungsschutzrechte von Tonträgerherstellern, Sendunternehmen, aber auch Datenbankherstellern zurückbleibt. Geht man davon aus, dass die verlegerische Leistung denen der anderen Leistungsschutzberechtigten nicht nachsteht, sondern einen vergleichbaren Schutz verdient, ist die vorgesehene Schutzdauer nicht als angemessen zu bezeichnen. Selbst wenn man aber diesen Vergleich mit anderen Leistungsschutzberechtigten nicht anstellt, lässt sich die Kürze der Schutzdauer nicht rechtfertigen.

Ersichtlich ist die Länge der Schutzdauer an aktuellen journalistischen Beiträgen von Tageszeitungen orientiert. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass sich der Entwurf der Bundesregierung dabei Regelungen wie § 38 Abs. 3 Satz 2 UrhG bzw. § 41 Abs. 2 Satz 2 UrhG zum Vorbild genommen hat. Solche Regelungen verfolgen jedoch einen vollständig anderen Zweck, nämlich den Schutz der Urheber im Vertragsverhältnis zum Verlag. Bei aktuellen journalistischen Beiträgen aus Tageszeitungen mag eine Schutzdauer von einem Jahr seit der Veröffentlichung angemessen und ausreichend erscheinen, für andere Beiträge, insbesondere auch in Zeitschriften, lässt sich eine Begründung für eine derart kurze Schutzdauer nicht finden. Das ergibt sich schon daraus, dass Zeitschriften mit sehr unregelmäßigen Veröffentlichungsintervallen, wie z.B. die Zeitschrift „Merian“, offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.

Selbstverständlich ist die Schutzdauer für Leistungsschutzrechte kürzer anzusetzen als die Schutzdauer für urheberrechtlich geschützte Werke. Es ist jedoch fraglich, ob eine Schutzdauer von einem Jahr noch den Intentionen der EU-Schutzdauerrichtlinie entspricht. Danach dient die Schutzdauer auch dazu, den Werkvermittlern unabhängig vom konkreten Einzelfall eine pauschale Amortisationsmöglichkeit zu bieten, um so zu verhindern, dass sie nur noch Werke produzieren, die auch in kürzester Zeit die

---

132 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 8

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Amortisation ermöglichen. Der EU-Gesetzgeber wollte mit längeren Schutzdauern sicherstellen, dass die schützenswerte kulturelle Vielfalt nicht leidet<sup>133</sup>.

Da sich Presseerzeugnisse nicht darauf reduzieren lassen, dass sie nur der Aktualität dienen und keine weitere Funktion haben und da sie gerade auch digital noch nach Jahren genutzt werden<sup>134</sup>, wird vorgeschlagen, eine **Schutzdauer von 15 Jahren** vorzusehen. Diese Frist entspricht der Schutzdauerfrist im Leistungsschutzrecht der Datenbankhersteller.

#### **5.4) zu § 87g Abs. 3 UrhG-E**

Nach § 87g Abs. 3 kann das Recht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.

In der Begründung zu dieser Regelung wird darauf hingewiesen, das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entstehe unbeschadet der hierin enthaltenen Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Schutzgegenständen. Das Leistungsschutzrecht könne daher nicht zum Nachteil der am Presseerzeugnis beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten ausgeübt werden. Vielmehr verbleibe ihnen weiterhin die Möglichkeit, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, ohne in das Leistungsschutzrecht einzugreifen<sup>135</sup>.

Nach Auffassung des DJV kann mit der vorgeschlagenen Regelung nicht hinreichend sichergestellt werden, die Rechte der Urheber und leistungsschutzberechtigten Fotografen umfassend zu gewährleisten.

Das Interesse der Urheber, ihre Rechte an ihren Werken unbeschadet vom Leistungsschutzrecht der Presseverleger ausüben zu können, richtet sich nicht nur und nicht einmal in erster Linie darauf, im Internet Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben. Der Aspekt der Eigenwerbung ist zwar nicht unwesentlich, da vor

---

133 vgl. Erwägungsgrund 10 der Schutzdauerrichtlinie; Kauert, aaO, S. 109

134 Dafür spricht nicht nur die Öffnung von Archiven von Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch etwa die Nutzung von Fachzeitschriften z.B. im juristischen Bereich.

135 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 9

## DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

allem freie Journalistinnen und Journalisten darauf angewiesen sind, mit ihren Beiträgen für sich auch werben zu können.

Gerade für die freiberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten muss darüber hinaus aber sichergestellt sein, dass das Leistungsschutzrecht des jeweiligen Presseverlegers sie nicht daran hindert, ihre Rechte am Werk unbeeinflusst vom Leistungsschutzrecht auszuüben. Dies bedeutet konkret: Journalistische Urheber müssen das Recht, die Nutzung ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten, wahrnehmen können, ohne dass ein Verlag mit seinem Leistungsschutzrecht die Geltendmachung seiner Rechte durch den Urheber stören könnte.

Journalistische Urheber sind vielmehr noch als auf das Recht, Eigenwerbung für von ihnen verfasste Beiträge zu betreiben, darauf angewiesen, dass sie mit ihren Werken am Rechtsverkehr im Urheberrecht teilnehmen können. Sie müssen anderen einfache wie ausschließliche Nutzungsrechte einräumen können. Sie müssen ungehindert durch das Leistungsschutzrecht in der Lage sein, zu bestimmen, wie weit Nutzungsrechte und Verbotsrechte reichen, auf welche Nutzungsarten sich Rechte erstrecken sollen und welchen Einschränkungen ggf. die Nutzungsrechte unterliegen sollen.

Diesen Anforderungen wird die vorgeschlagene Regelung in § 87 g Abs. 3 nicht gerecht. Zwar berücksichtigt der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung durchaus den Vorrang des geschützten Werkes. Denn sie ordnet an, dass das Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil des Urhebers geltend gemacht werden kann.

Jedoch wird die für den Urheber scheinbar günstige Regelung bereits dadurch in ihrer Wirkung relativiert, dass im Zweifelsfall der Urheber beweisen müsste, dass die Geltendmachung des Leistungsschutzrechts ihm zum Nachteil gereicht. Denn er müsste geltend machen, dass das Leistungsschutzrecht deswegen nicht ausgeübt werden darf. Das Gesetz verpflichtet den Presseverleger nicht, sich in solchen Fällen der Geltendmachung zu enthalten oder seinerseits um Erlaubnis zu fragen.

Darüber hinaus lässt der Entwurf aber auch eine Erklärung darüber vermissen, was unter dem Begriff „Nachteil“ verstanden werden soll. Mit dem Hinweis, dem Urheber müsse Eigenwerbung im Internet möglich bleiben, wird das Verhältnis zwischen dem urheberrechtlich geschützten Werk und seiner Nutzung einerseits, dem Leistungsschutzrecht andererseits nicht ausreichend beschrieben, um eine Vorstellung darüber gewinnen zu können, welcher Art ein Nachteil sein muss, um die Geltendmachung des

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Leistungsschutzrechtes zu verhindern. Faktische Nachteile, wie etwa das wirtschaftliche Interesse an der weiteren Verwertung könnten ebenso gemeint sein, wie rechtliche Nachteile. Die Verwendung des Begriffs ohne jegliche Erklärung wenigstens in der Begründung wird Streit darüber auslösen, ob jede negative Auswirkung, jede Beeinträchtigung oder jede Art eines Schadens als Nachteil anzusehen ist.

Diese Art von abzusehenden Streitigkeiten, vor allem aber auch der Gesichtspunkt, dass die Ausübung der Rechte am geschützten Werk nicht durch ein Leistungsschutzrecht gehindert werden dürfe, dass der Urheber vielmehr seine Verfügungsfreiheit behalten soll, sollte den Gesetzgeber dazu veranlassen, **das Verhältnis zwischen dem Leistungsschutzrecht und den Rechten am geschützten journalistischen Werk zu überarbeiten und z.B. wie folgt zu beschreiben:**

*„(3) Das Recht des Presseverlegers lässt den Schutz der Urheberrechte von Werken oder nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen, die im Presseerzeugnis enthalten sind, unberührt und beeinträchtigt ihn und die Ausübung dieser Rechte in keiner Weise. Das Recht des Presseverlegers kann nicht in einer Weise ausgelegt werden, die diesem Schutz zuwiderläuft.“*

Leistungsschutzrecht und der Schutz des urheberrechtlichen Werks haben unterschiedliche Schutzgegenstände. Gegenstand des Urheberrechts ist das journalistische Werk (bzw. das Lichtbild), Gegenstand des Leistungsschutzrechts ist die sich in der konkreten redaktionell-technischen Festlegung eines journalistischen Beitrags widerspiegelnde organisatorische, wirtschaftliche oder technische Leistung des Verlages. Aus der Verschiedenheit der Schutzgegenstände folgt an sich, dass das Leistungsschutzrecht den Schutz des Werkes unangetastet lässt.

Zwar versteht sich die Regel, dass der Schutz der journalistischen Werke unberührt bleibt und durch das Leistungsschutzrecht der Presseverleger nicht beeinträchtigt wird, eigentlich von selbst. Gleichwohl wird dieser Vorschlag unterbreitet, um jedes Missverständnis über das Verhältnis der Rechte auszuschließen. Insoweit knüpft der Vorschlag an eine ähnliche Formulierung in Art. 1 Abs. 1 des Rom-Abkommens an. Im Rom-Abkommen werden international die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen geregelt. Bei dem Zustandekommen des Rom-Abkommens wurde seitens der Urheber ebenfalls befürchtet, dass die Rechte der Urheber durch die (damals) neuen Leistungsschutzrechte erheblich beeinträchtigt würden. Um dieser Befürchtung vorzubeugen und gleichzeitig die neuen

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Rechte anzuerkennen, wurde die Formulierung in das Rom-Abkommen aufgenommen<sup>136</sup>.

### **5.5) zu § 87 g Abs. 4 Satz 1 UrhG-E**

Nach § 87g Abs. 4 des Entwurfs soll entgegen § 87f Abs. 1 die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen auch zur gewerblichen Nutzung zulässig sein. Lediglich die gewerbliche öffentliche Zugänglichmachung durch Suchmaschinenbetreiber oder Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, soll dem Verbot unterfallen. Die Ansicht, dass insbesondere Suchmaschinenanbieter oder solche vergleichbarer Dienste, „ihr spezifisches Geschäftsmodell gerade auf diese Nutzung ausgerichtet haben<sup>137</sup>“, wird aus den dargelegten Gründen<sup>138</sup> nicht geteilt. Nach diesseitiger Auffassung sollte Satz 1 gestrichen werden.

### **5.6) zu § 87g Abs. 4 Satz 2 UrhG-E**

Nach § 87g Abs. 4 Satz 2 sind auf das Leistungsschutzrecht für Presseverleger die Schrankenregelungen, die in Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes das ausschließliche Recht des Urhebers einschränken, entsprechend anwendbar<sup>139</sup>. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass etwa das Zitatrecht nach § 51 UrhG vollständig erhalten bleibt. Allerdings dürfte das Zitatrecht von Anbietern von Suchmaschinen nicht geltend gemacht werden können, weil diese nicht im urheberrechtlichen Sinn zitieren, sich also inhaltlich mit dem Übernommenen auseinandersetzen, sondern lediglich das Übernommene sammeln, indizieren und darstellen. Für die Suchmaschinen vergleichbaren Dienste<sup>140</sup> ist mit der entsprechenden Anwendung der Regelungen des Teil 1 Abschn. 6 des UrhG hingegen sichergestellt, dass sie sich wie bisher<sup>141</sup> auch zukünftig mit den Inhalten der journalistischen Beiträge auseinandersetzen können, die als Anknüpfungspunkt des Leistungsschutzrechts dienen.

Mit der Erklärung, dass die Schrankenregelungen des Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG nach § 87g Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs entsprechend anwendbar bleiben, kann es aber nicht sein Bewenden haben.

---

136 vgl. Ulmer GRUR Ausl., 1962, 569 (575).

137 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 11

138 vgl. oben S. 20

139 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 9

140 vgl. dazu BT-Drs 17/11607

141 vgl. dazu: BGH GRUR 2011, 134 – Perlentaucher –

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Es wurde dargestellt, dass die im 6. Abschnitt enthaltene Regelung des § 63a in ihrer entsprechenden Anwendung neben dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger dazu führt, dass Verlage doppelt geschützt wären. Dieser doppelte Schutz ist nicht gerechtfertigt<sup>142</sup>. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, dass Presseverlage zukünftig in entsprechender Anwendung des § 49 UrhG an Vergütungen aus Pressespiegelnutzungen beteiligt werden. Diese Vergütungen stehen bisher den journalistischen Urhebern allein zu<sup>143</sup>. Es ist kein Grund ersichtlich, warum an dieser Verteilung etwas geändert werden sollte, da eine Nutzung urheberrechtlich geschützter journalistischer Werke in Pressespiegeln ausschließlich aufgrund ihres Inhalts erfolgt.

**Deswegen wird vorgeschlagen, § 87g Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:**

„Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 **mit Ausnahme der §§ 49 und 63a UrhG** entsprechend.“

#### **5.7) zu § 87h UrhG-E**

Der DJV begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, Urheber an einer Vergütung für Nutzungen im Rahmen des Leistungsschutzrechts angemessen zu beteiligen. Er teilt die Auffassung im Gesetzentwurf, dass mit einem solchen Vorschlag die in den §§ 11 und 32 UrhG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtlich begründete Wertung bekräftigt wird, wonach der Urheber an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes angemessen zu beteiligen ist<sup>144</sup>.

Zwar wird durch das Leistungsschutzrecht der Presseverlage das jeweilige journalistische Werk nicht (zusätzlich) geschützt. Sein Schutz bleibt vielmehr unberührt und folgt anderen Regelungen. Gleichwohl kann die Leistung der Presseverlage nur in Einnahmen münden, wenn diese Leistung über den journalistischen Beitrag in seiner konkreten redaktionell-technischen Festlegung als Presseerzeugnis angeboten wird. Daher beruhen Vergütungen, die für die Leistung der Presseverlage ggf. gezahlt werden, nicht allein auf der Zurverfügungstellung dieser Leistung, sondern auch zu einem erheblichen Teil auf der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeit der journalistischen Beiträge. Deswegen hält es der DJV für angemessen, wenn der Beteiligungsanspruch

---

142 vgl. oben S. 14

143 vgl. § 2 Verteilungsplan der VG Wort

144 vgl. BT-Drs 17/11470, S. 9/10

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

des Urhebers dahingehend konkretisiert wird, dass die jeweilige Vergütung hälftig zu teilen ist. Die hälftige Teilung entspricht einem üblichen Standard.

Jedoch wäre auch mit einer solchen Regelung noch nicht hinreichend sichergestellt, dass eine Beteiligung der Urheber an Einnahmen nach § 87h des Entwurfs auch tatsächlich erfolgt. Zu bedenken ist insoweit nämlich, dass die Regelung in § 87h des Entwurfs als abtretbarer Anspruch ausgestaltet ist. Es muss daher – bliebe es bei dem Vorschlag – damit gerechnet werden, dass Urheber im Vertragsverhältnis von Verlagen dazu gezwungen werden, diesen Anspruch an sie abzutreten. Deswegen wird dringend empfohlen, dem Vorschlag des Bundesrates<sup>145</sup> zu folgen und die in § 87h des Entwurfs vorgesehene Beteiligung der Urheber an der Verwertung des Leistungsschutzrechts als nicht abtretbaren Anspruch (außer an eine Verwertungsgesellschaft) auszugestalten und diesen Anspruch durch die zuständigen Verwertungsgesellschaften Wort und Bild/Kunst wahrnehmen zu lassen.

Auch rein praktisch wären die einzelnen Urheber, und zwar insbesondere die freiberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten, nicht in der Lage, auf der Grundlage des § 87h des Entwurfs ihren Beteiligungsanspruch gegen die jeweiligen Presseverlage auch tatsächlich durchzusetzen. Sie müssten mit einer Vielzahl von Tageszeitungs- und Zeitschriftenverlagen hinsichtlich des Beteiligungsanspruchs verhandeln, ihn jeweils abrechnen und den Geldeingang kontrollieren. Für die einzelnen Urheber wäre der Verwaltungsaufwand immens, kaum leistbar und daher eine kaum überwindbare Schwelle, den Anspruch auch tatsächlich zu realisieren.

**Deswegen wird vorgeschlagen, § 87h des Entwurfs wie folgt zu formulieren:**

**„Der Urheber ist an einer Vergütung **hälftig zu beteiligen**. Der Urheber kann auf den Anspruch im Voraus nicht verzichten, er kann ihn im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“**

#### **5.8) zu Artikel 2**

Das Inkrafttreten soll dergestalt geregelt werden, dass das Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten soll.

---

<sup>145</sup> vgl. BR-Drs 514/12 (Beschluss), S. 2.

DJV-Stellungnahme zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage in Deutschland

Insoweit sollte bedacht werden, dass ggf. eine längere Frist notwendig ist, um sicherzustellen, dass Presseverleger und diejenigen gewerblichen Nutzer, die Adressaten des Leistungsschutzrechts sind, in die Lage versetzt werden, Verträge über die nach dem Leistungsschutzrecht geschützten Handlungen zu angemessenen Bedingungen abzuschließen bzw. Verwertungsgesellschaften mit solchen Verhandlungen und Vertragsabschlüssen zu beauftragen.

Gegebenenfalls ist daher daran zu denken, das Inkrafttreten jedenfalls insoweit anders zu regeln, als dass die neu vorgesehenen Regelungen des Abschnitts 7 erst auf neu in den Verkehr gebrachten Presseerzeugnissen oder Teile von ihnen ab einem noch festzulegenden Datum, das diese Punkte berücksichtigt, angewendet werden.



Benno H. Pöppelmann

– Justiziar –